16. Wahlperiode 26.06.2008

Bericht*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
 – Drucksachen 16/6311, 16/6648 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
 - Drucksache 16/3229 -

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)

- zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae,
 Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN
 - Drucksache 16/4758 -

Innovationsfähigkeit des Standortes stärken – Wagniskapital fördern

*) Die Beschlussempfehlung ist auf Drucksache 16/9777 gesondert verteilt worden.

^{*} Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Nina Hauer und Frank Schäffler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 115. Sitzung am 20. September 2007 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde mitberatend und nach § 96 Geschäftsordnung an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beteiligt.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag in seiner 115. Sitzung dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

BÜNDNIS 90/ Der Antrag Fraktion der DIE GRÜNEN wurde vom Deutschen Bundestag in 26. April 2007 94. Sitzung am Finanzausschuss federführend sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss Bildung. Forschung für Technikfolgenabschätzung Mitberatung zur überwiesen.

Der Finanzausschuss hat, nachdem er die Beratung der Fraktion **BÜNDNIS 90/** DIE GRÜNEN in seiner 63. Sitzung am 13. Juni 2007 vertagt hatte, die Beratung der Vorlagen in seiner 68. Sitzung am 19. September 2007 aufgenommen. Der Ausschuss hat seine Beratungen in der 70. Sitzung am 10. Oktober 2007, in der 74. Sitzung am 24. Oktober 2007 sowie in der 83. Sitzung am 13. Februar 2008 fortgesetzt und in der 96. Sitzung am 25. Juni 2008 abgeschlossen. Darüber hinaus hat Ausschuss seiner 72. Sitzung in 22. Oktober 2007 zu den Gesetzentwürfen und dem Antrag eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, die Rahmenbedingungen für die

Bereitstellung von Kapital an junge und mittelständische Unternehmen zu verbessern. Der Gesetzentwurf sieht zum einen die Schaffung eines neuen Wagniskapitalbeteiligungsgesetz vor, das die Geschäftstätigkeit Anerkennung und Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht regelt. Danach bedarf die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft der Anerkennung durch die (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft unterliegt dabei keiner Beschränkung in der Rechtsform. Sie hat Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland einzurichten ein Mindestkapital von 1 Mio. Euro nachzuweisen. Ferner unterliegt die Gesellschaft der laufenden Aufsicht insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Anlagegrenzen sowie Anforderungen an ihre Geschäftstätigkeit und an die Befähigung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter. Die Mindestbeteiligung an einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft wird von dem Gesetzentwurf auf 50 000 Euro festgelegt.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung Wagniskapitalbeteiligungsunternehmen von Beteiligungen an Zielunternehmen. Insbesondere wird die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft bestimmter Voraussetzungen einkommensteuerrechtlich als vermögensverwaltend eingestuft. Allerdings darf hierfür eine ggf. neben das Kerngeschäft tretende gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Beratungsleistungen, Darlehensgewährungen an die Zielgesellschaft) nur in einer hundertprozentigen Tochterkapitalgesellschaft ausgeübt werden. Die mit Anerkennung der **Tätigkeit** vermögensverwaltend verbundene Freistellung der Einkünfte von der Gewerbesteuer wird durch eine Ausnahmeregelung Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG ergänzt, nach der die Verlustvorträge im Umfang der in der Zielgesellschaft vorhandenen stillen erhalten bleiben. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Bestimmungen, mit denen die Förderung sogenannter Business Angels über die Anhebung des Freibetrags nach § 17 Abs. 3 EStG auf 20 000 Euro angestrebt wird. Zur teilweisen Gegenfinanzierung sieht der Gesetzentwurf vor, den steuerfreien Anteil der Tätigkeitsvergütung, die den Initiatoren einer vermögensverwaltenden

Beteiligungskapitalgesellschaft unter der

Voraussetzung gezahlt wird, dass die übrigen Gesellschafter ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben (Carried Interest), generell von 50 Prozent auf 40 Prozent der Vergütungen abzusenken.

Mit den zum UBGG vorgesehenen Änderungen soll der Begriff der Unternehmensbeteiligung (bislang: Wagniskapitalbeteiligung) um mezzanine Finanzierungsformen erweitert werden, die als Eigenkapital einzuordnen sind. Ferner entfallen rechtsformabhängige Beschränkungen für die Kapitalanlage.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, den Begriff der Wagniskapitalbeteiligung im UBGG zu erweitern und rechtsformabhängige Beschränkungen für die Kapitalanlage entfallen zu lassen. Ferner werden Beteiligungen der integrierten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG erleichtert. Darüber hinaus werden Darlehen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an Beteiligungsunternehmen von den Regeln über den Eigenkapitalersatz befreit.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag auf Drucksache 16/4758 wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, in einem Gesetzentwurf die steuerlichen Bedingungen für Gründung von Hochtechnologie- und innovativen Unternehmen vorteilhafter auszugestalten. Die zu fördernden Unternehmen sollen mindestens Prozent ihres Umsatzes für Forschung und Entwicklungsausgaben aufwenden und nicht Großunternehmen beherrscht werden. Bei Übertragung und Verkauf von Anteilen und bei Neuinvestitionen sollen Verlustvorträge vollständig erhalten bleiben und die Regelungen für den Mantelkauf nicht greifen. Ferner sollen Verluste zeitlich und der Höhe nach unbeschränkt vorgetragen und verrechnet werden. Die Tätigkeit der in Hochtechnologie- und innovative Unternehmen Venture-Capital-Fonds investierende wird steuerrechtlich als vermögensverwaltend eingestuft. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die Abgeltungsteuer schließlich aufgefordert, Dividenden und private Veräußerungsgewinne der Anteilseigner die Besteuerung mit dem halben Abgeltungsteuersatz vorzusehen. Der Carried-Interest der Fondsinitiatoren soll dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 22. Oktober 2007 zu den Gesetzentwürfen und dem Antrag eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner
- Allianz Capital Partners GmbH
- BIO Deutschland e. V.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband Alternative Investments e. V.
- Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften
- Bundesverband Kapital f
 ür den Mittelstand e. V.
- Business Angels Netzwerk Deutschland e.V.
 (BAND)
- CMS Hasche Sigle, RA Dr. Joachim Krämer
- Colnvest Finanz Consulting GmbH, Dr. Marc Henning Diekmann
- Deutsche Beteiligungs AG, Wilken Freiherr von Hodenberg
- Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie im VCI e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Dow Jones & Company, Guido Schenk
- Grohe AG, David Haines,
- Prof. Dr. Wilhelm Haarmann
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Dr. Christoph Kaserer
- KfW Bankengruppe
- Hans Knürr, Advisor to Entrepreneurs
- Odewald & Compagnie Gesellschaft für Beteiligungen GmbH, Dr. Günther Niethammer
- Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Dr. Rolf Leuner
- SJ Berwin LLP, Dr. Till Fock

- SULO GmbH, Jürgen Rauen
- UnternehmensGrün e. V. Bundesverband der grünen Wirtschaft
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- VFA Bio Biotechnologie im Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.
- White & Case LLP, RA Dr. Christoph von Einem
- Wilex AG, Prof. Dr. Olaf G. Wilhelm
- Zentraler Kreditausschuss

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf am 25. Juni 2008 in seiner 107. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in der 73. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen Fraktionen FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage am 25. Juni 2008 in seiner 68. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Kenntnisnahme.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf am 25. Juni 2008 in der 62. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf des Bundesrates am 25. Juni 2008 in seiner 107. Sitzung beraten und empfiehlt einstimmig die Ablehnung der Vorlage.

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in der 73. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen Fraktionen FDP und DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat in seiner 68. Sitzung empfohlen, die Vorlage des Bundesrates für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Antrag in seiner 39. Sitzung am 13. Juni 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Vorlage abzulehnen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag am 25. Juni 2008 in seiner 62. Sitzung beraten. Er empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Vorlage abzulehnen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Die Koalitionsfraktionen der **CDU/CSU** und der **SPD** hoben im Verlauf der Ausschussberatungen hervor, mit der Einführung des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG) werde

zielgenaue, auf die Förderung von eine Kapitalbeteiligungen an jungen Unternehmen zugeschnittene Unterstützung eingerichtet. Tätigkeit der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sei, um die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen zu können, an gesetzlich klar umrissenen Kriterien zu messen, die insbesondere auf Seiten der Zielgesellschaften voraussetzten, dass es sich um nicht börsennotierte junge Unternehmen mit einem Alter von höchstens zehn Jahren und einem Eigenkapital von maximal 20 Mio. Euro zum Anteilserwerbs Zeitpunkt des handelt. Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, der Gesetzentwurf damit schaffe moderne und attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapitalbeteiligungen insbesondere an jungen und technologieorientierten Unternehmen in Deutschland. Mit dem Gesetzentwurf werde dem Umstand Rechnung getragen, dass international ausgerichtete Investoren sich nicht nur an wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern darüber hinaus an steuerlichen Rahmenbedingungen orientierten. Die bedingte Gewerbesteuerbefreiung auf der Fondsebene und die Ausweitung Verlustabzugs griffen die internationalen Rahmenbedingungen auf und berücksichtigten sie. So die Tätigkeit Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft bei Einhaltung verschiedener Voraussetzungen als vermögensverwaltend, so dass keine Gewerbesteuer anfalle. Die Modifizierung der mit Unternehmensteuerreform 2008 eingeführten Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG führe für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft dazu, Verlustvorträge im Umfang der im Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen stillen Reserven erhalten blieben. Schließlich hoben Koalitionsfraktionen die im Ausschuss beschlossene Anhebung des Freibetrags für sog. Business Angels auf beteiligungsanteilig 200 000 Euro hervor.

Den erheblichen Erwartungen, die im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen an den Gesetzgeber herangetragen worden seien, habe indes nur im Rahmen des fiskalisch Möglichen entsprochen werden können. Zur Gegenfinanzierung der steuerlichen Begünstigungen sei es erforderlich gewesen, den steuerfreien Anteil des sog. Carried Interest von 50 Prozent auf 40 Prozent der Vergütungen abzusenken. Insgesamt komme es bei Steuerausfällen von 475 Mio. Euro aber zu einer zielgenau eingestellten Wagniskapitalförderung, die im Einklang mit der Unternehmensteuerreform und den beabsichtigten Regelungen des Risikobegrenzungsgesetzes stehe.

Die Fraktion der **FDP** betonte, der Gesetzentwurf bleibe deutlich hinter den im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD verabredeten Maßnahmen und den berechtigten Erwartungen der Private Equity-Branche zurück. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung erhalte lediglich der Teilbereich jener Gesellschaften, die Wagniskapital finanzierten, steuerrechtliche Vorteile. Es fehle aber in Deutschland angemessenen Rahmenbedingungen Wachstumsfinanzierungen. Ferner sei der weite Bereich der Unternehmensübergänge, der insgesamt Unternehmen mit zusammen 700 000 Beschäftigten betreffe, nicht einbezogen und werde weiterhin erheblicher Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Es sei absehbar, dass entsprechend die Gesellschaften sich weiterhin überwiegend im Ausland ansiedeln werden und nur ein geringer, weniger als zehn Unternehmen umfassender Kreis die zur Beratung stehenden Bestimmungen nutzen würden. Die Fraktion der FDP sprach sich für eine transparente Besteuerung Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft aus, was für in Deutschland aufgelegte Fonds die Voraussetzungen ebne, auch in deutsche Unternehmen zu investieren und dem Standort zusätzliche Arbeitsplätze und erhöhtes Steueraufkommen zu verschaffen. Die Unterscheidung in gute und schlechte Investitionen sei jedenfalls fragwürdig und unterbinde, dass in Deutschland eine eigene Unternehmenskultur entstehe. Mit der Erhöhung des Freibetrags für Business Angels werde ebenfalls kein wesentlicher Beitrag geleistet, um Deutschland zu einem zukunftsfähigen Standort fortzuentwickeln. Auch die Koalitionsfraktionen vorgelegten von den Änderungsanträge korrigierten die Ausrichtung des Gesetzentwurfs nicht grundlegend und seien nicht zustimmungsfähig. Die Fraktion der FDP enthielt sich in der Abstimmung über die Umdrucke der Stimme.

Die Fraktion DIE LINKE sprach sich für einen stärker regulatorischen Ansatz aus und erklärte, dass sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung ablehne. dem ursprünglich geäußerten Entgegen insbesondere kleine Technologieunternehmen zu fördern, beziehe der Gesetzentwurf auch große, nicht technologieorientierte Unternehmen Förderungskreis ein. Es sei insgesamt zweifelhaft, deutschen Mittelstand dass im über die Beteiligungskapital angemessene Finanzierungsbedingungen geschaffen könnten, da kleine und mittlere Unternehmen über Kreditfinanzierungen Wachstumspotenzial aufbauten. Ferner sei die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Befreiung bestimmter Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften von der Gewerbesteuer eine falsche Ausrichtung. erheblich höhere Steuerausfälle als bisher angegeben hervorrufen werde. Die Herabsetzung einkommensteuerlichen Freistellung des Carried

Interest werde wegen der zu erwartenden Zunahme der Fallzahlen zu geringeren Steuermehreinnahmen als veranschlagt führen. Die nach dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene beträchtliche Anhebung des Freibetrags für sog. Business Angels komme ausschließlich einem kleinen Kreis vermögender Steuerzahler zugute und stoße vor diesem Hintergrund gleichfalls auf Bedenken.

Die Fraktion DIE LINKE legte dar, dass insgesamt die kurzfristige Renditeorientierung von Private Equity-Fonds, die teilweise zur Überschuldung der Zielunternehmen führe, mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht angegangen werde. Der Vorlage der Bundesregierung müsse vor diesem Hintergrund die Zustimmung der Fraktion DIE LINKE versagt werden.

BÜNDNIS **90/DIE** GRÜNEN Fraktion beanstandete die erhebliche Beratungszeit, die zum einen bis zu Vorlage des Gesetzentwurfs, aber auch seit der parlamentarischen Einbringung verstrichen sei. Die Regelungen des Gesetzentwurfs entsprächen nicht den berechtigten Erwartungen und machten auch nicht die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingetretenen systematischen Verschlechterungen für innovative Unternehmen wett. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich für eine ausgewogene Unternehmensfinanzierung aus, die gleichzeitig die Förderung des deutschen Standorts für Wagniskapitalbeteiligung berücksichtige. Vor diesem Hintergrund seien die mit der Regierungsvorlage Regelung als unzureichend unterbreiteten bewerten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies auf die im Juni vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage vorgelegte Expertise zum deutschen Finanzsystem, nach der der Betätigung überwiegende Zahl der Privat Equity-Fonds eine positive Bewertung zukomme.

Mit den vorliegenden Änderungsanträgen werde eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs nicht vorgenommen. Vielmehr seien die Förderkriterien willkürlich gewählt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekräftigte insoweit, dass das Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungsausgaben zum Umsatz eines Unternehmens als zielgenauerer Maßstab für die Förderung Wagniskapitalbeteiligung heranzuziehen sei. Mit von der Bundesregierung vorgesehenen Bedingungen, namentlich im Hinblick auf Verlustverrechnung und Mindestbesteuerung werde dagegen die dringend erforderliche Eigenkapitalfinanzierung in Richtung der Hochtechnologieunternehmen nicht erzeugen werden können. Weitere Erschwernisse drohten mit

der 1. Januar 2009 anzuwendenden zum Abgeltungsteuer, die zu einer unterschiedlichen Belastungssituation bei Zinsen einerseits Dividenden sowie privaten Veräußerungsgewinnen andererseits führen werde. Die Ausgestaltung der Abgeltungsteuer werde zu einer wesentlichen Benachteiligung von eigenkapitalfinanzierten Investitionen führen und die Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung steuerlich massiv zulasten junger Unternehmen diskriminieren. Da auch die Nachteile des deutschen Finanzstandorts im Vergleich nach wie vor nicht internationalen ausglichen würden, sei damit zu rechnen, dass Beteiligungsgesellschaften weiterhin überwiegend im Ausland ihren Sitz nähmen. Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien nur Gesichtspunkte der Regierungsvorlage, wenige namentliche die Förderung sog. Business Angels, positiv zu bewerten. Bei der Abstimmung über die Änderungsanträge – mit Ausnahme des Antrags zur Reduzierung der Mindeststückelung auf 25 000 Euro, dem zugestimmt wurde – sowie über den Gesetzentwurf hat sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Stimme enthalten.

Im Verlauf der Ausschussberatungen sprachen die Koalitionsfraktionen den Anwendungsbereich des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 16. Dezember 2003 (BStBl. I 2004 S. 40) an, in dem zur einkommensteuerliche Beurteilung der Tätigkeit von Venture Capital und Private Equity Fonds Stellung genommen wird. Sie stellten fest, dass insbesondere große Private Equity Fonds von dem mit Wagniskapitalbeteiligungsgesetz Rechtsrahmen nicht erreicht würden. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen über die vermögensverwaltende Tätigkeit Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft blieben hinter den Regelungen des BMF-Schreibens zurück. Daraus ergebe sich nach Auffassung der Koalitionsfraktionen steuerliche Behandlung für die Beteiligungsgesellschaften, die nicht unter Rechtsrahmen des Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes fielen, die Fortgeltung der Regelungen des BMF-Schreibens. Die Bundesregierung bestätigte, mit § 19 **WKBG** werde geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltend einzustufen sei. Diese gesetzliche Klarstellung gebe den Unternehmen in der Frage der Abgrenzung von Vermögensverwaltung gegenüber einer gewerblichen Betätigung die seit langem geforderte Rechtssicherheit. Mit der Regelung sei keine Verschärfung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis verbunden. Zur Auslegung der

gesetzlichen Regelung bleibe deshalb der bisherige Verwaltungserlass ergänzend anwendbar.

Die Koalitionsfraktionen wiesen in den Erörterungen darüber hinaus auf die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der deutschen Handhabung abweichende umsatzsteuerliche Behandlung sogenannter Management Fees hin. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion regte an, die Bundesregierung möge sich auf EU-Ebene für die Aufnahme der Verwaltung von Private-Equity-Fonds und Venture-Capital-Fonds Anlehnung (in an das Investmentgesetz) in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung einsetzen. Die Bundesregierung sah derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Eine Freistellung der Verwaltung von Private Equity-Fonds von der Umsatzsteuer im Wege einer Steuerbefreiung komme bereits deshalb nicht in Betracht, weil eine derartige Regelung nicht mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar wäre. Eine Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Ermöglichung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Private Equity- und Venture Capital-Fonds werde nicht befürwortet, da jede Ausdehnung von Steuerbefreiungen dem Wesen der Umsatzsteuer als reine Verbrauchsteuer widerspräche, wonach die Besteuerung die Regel und die Befreiung die Ausnahme sein soll. Zudem dürfte eine Umsatzsteuerbefreiung, von der im Wesentlichen das Management von Private Equity- und Venture Capital-Fonds profitieren würde, wegen des damit einhergehenden Verlusts der Berechtigung Vorsteuerabzug nicht der Interessenlage der Gesamtbranche Finanzim und Versicherungsdienstleistungssektor entsprechen. Grundsätzlich befürwortete die Bundesregierung dagegen Bestrebungen, die auf eine wettbewerbsneutrale umsatzsteuerliche Behandlung Verwaltungsleistungen von Managementgesellschaften auch im Sinne einer einheitlichen Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelung innerhalb der EU gerichtet seien. Faktisch bestehe auch in Deutschland nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit, eine umsatzsteuerliche Belastung der Management Fee zu vermeiden. Dies setze allerdings bestimmte vertragliche Gestaltungen voraus. So ließen z.B. Zahlungen von Management-Vergütungen an einen Initiatoren-Gesellschafter, die im Rahmen der jährlichen Ergebnisverwendung als Vorabanteil nur bei entsprechendem Bilanzgewinn gezahlt werden und im Rahmen der Endabrechnung des Fonds mit den Gewinnanteilen des Initiatorenwerden. Gesellschafters verrechnet erfolgsabhängig keine umsatzsteuerrechtliche Belastung entstehen. Derzeit prüfe das Bundesministerium der Finanzen, ob auch bei anderen vertraglichen Gestaltungen eine Umsatzsteuerbarkeit vermieden werden könne.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/6311, 16/6648) wurde in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 16/3229) empfiehlt der Ausschuss einstimmig, die Vorlage als erledigt zu erklären.

Der Antrag auf Drucksache 16/4758 wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen)

Zu § 8 (Zulässige Geschäfte)

Zu Absatz 1 Nr. 2

Durch die Änderung wird Wagniskapitalgesellschaften ermöglicht, Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz und Geschäftsleistung in OECD-Ländern außerhalb des Wagniskapitalbeteiligungsportfolios zu halten. Nach dem Regierungsentwurf waren auch in diesem Teil des gemäß § 9 Abs. 1 WKBG-E auf 30 % begrenzten Portfolios nur Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz und Geschäftsleistung in einem EWR-Staat erlaubt. Die nun vorgesehene Ausweitung des Investitionsraumes auf OECD-Länder wie zum Beispiel Japan, die USA, die Schweiz oder Korea die Attraktivität Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften und fördert damit eine Ansiedlung dieser Gesellschaften in Deutschland.

Zu § 9 (Anlagebestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Änderung bewirkt eine Flexibilisierung der Anlagevorschriften für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften. Eine kurzfristige Verletzung der Anlagevorschrift, die auf Wertentwicklungen im bestehenden Portfolio einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft beruht, soll nicht zur Aufhebung der Anerkennung einer

Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft führen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wertentwicklungen der Einzelbestandteile eines Portfolios teilweise auf außergewöhnlichen Umständen beruhen und nicht vorhersehbar sind. Die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft muss jedoch dafür sorgen, dass die Anlagevorschrift nach kurzer Zeit wieder eingehalten wird.

Zu § 11 (Mindeststückelung)

Die Reduzierung der Mindeststückelung erlaubt die Ausweitung der Kreise, die in Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften investieren können. Dies reduziert zum einen das Risiko der einzelnen Investitionen. Zum anderen können auch die Manager der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft vermehrt selbst Anteile erwerben.

Zu § 19 (Vermögensverwaltende Tätigkeit der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft)

§ 19 wurde auf Bitten des Bundesrats redaktionell überarbeitet, aufgrund eines technischen Versehens bisher unzutreffende Verweise auf § 8 wurden korrigiert und sprachliche Ungenauigkeiten beseitigt.

Das Eingehen atypischer stiller Beteiligungen (bisher § 19 Satz 2 Nr. 6) braucht nicht in den Katalog der schädlichen Tätigkeiten aufgenommen zu werden, da dies bereits über § 19 Satz 6 nicht möglich ist. Das Eingehen einer atypisch stillen Beteiligung führt bereits aufgrund von § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zur gewerblichen Infektion der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft.

Die Änderungen in § 19 Satz 1 und 2 sind redaktioneller Art und führen nicht zu einer inhaltlichen Änderung. Die Einfügung der Anwendungsregel in § 19 Satz 7 erfolgt im Hinblick auf die Suspensivklausel in Artikel 8 Abs. 2 MoRaKG.

Zu § 20 - neu (Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Zielgesellschaften)

Für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Zielgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 wird der maximale Veräußerungsfreibetrag auf 200 000 Euro angehoben, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung, innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar zu mindestens 3 Prozent, höchstens jedoch zu 25 Prozent und für längstens 10 Jahre an dieser Zielgesellschaft beteiligt war. Die Ermittlung des Freibetrags ist der Systematik des § 17 Abs. 3 EStG nachgebildet. Der Freibetrag vermindert sich, sobald der Veräußerungsgewinn den Anteil von 800 000 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Zielgesellschaft entspricht.

Durch Freibetrags die Anhebung des soll insbesondere das Engagement vermögender, unternehmerisch denkender und handelnder Personen, die sich mit Kapital, Know-How und ihrem persönlichen Netzwerk in diese Unternehmen einbringen (sogenannte Business Angels), gefördert werden. Dabei wird dieser Personenkreis mittelbar über die Beteiligungshöhe und die Beteiligungsdauer Begünstigt durch ein Engagement von Business Angels sind dieselben Unternehmen, die auch Zielunternehmen einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft sein können.

Zu § 21 - neu (Übergangsvorschriften)

Wegen der neu geschaffenen Freibetragsregelung in § 20 wird der bisher im Gesetzentwurf vorgesehene § 20 der neue § 21. Zudem werden die Fristen im Hinblick darauf hin angepasst, dass das Gesetz nicht zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften)

Zu Nummer 7 (§ 24)

Die Änderung trägt der Verlagerung der Regelungen zu den Gesellschafterdarlehen in das Insolvenzrecht durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) Rechnung (vgl. Artikel 21 der Drucksache 16/6140).

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1a (§ 3c Abs. 2)

Im Teileinkünfteverfahren unterliegen die in § 3 Nr. 40 genannten Einnahmen aus bestimmten Einkünften nur teilweise (60%) der Steuerpflicht. Korrespondierend damit können Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen nur teilweise steuerpflichtigen Einnahmen nur in Höhe des gleichen Prozentsatzes abgezogen werden (§ 3c Abs. 2 Satz 1).

Durch die Änderung in § 3c Abs. 2 wird diese Systematik klarstellend auf den ebenfalls anteilig steuerfreien Carried Interest bei vermögensverwaltenden Private Equity Gesellschaften (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG) auch insoweit übertragen, als die mit den anteilig steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht im selben Veranlagungszeitraum anfallen wie die Einnahmen.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 3 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung. Wegen der neu geschaffenen Freibetragsregelung in § 20 WKBG wird auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung von § 17 Abs. 3 Satz 1 EStG verzichtet.

Zu Nummer 3 (§ 52)

Anpassung der Anwendungsregelung aufgrund des späteren Inkrafttretens des Gesetzes. Anderenfalls käme es zu einer nicht zulässigen Rückwirkung.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Berlin, den 25. Juni 2008

Der Finanzausschuss

Klaus-Peter Flosbach Berichterstatter

Nina Hauer Atte Berichterstatterin Die Änderung im neuen Absatz 1 ist im Hinblick darauf erforderlich, dass die Verkündung nach dem 1. Januar 2008 stattfinden wird.

Absatz 2 ist erforderlich, um vor dem Hintergrund einer Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission der Bestimmung des Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 EG zu genügen und entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ferner wird mit Absatz 2 Satz 1 und 2 der Möglichkeit Rechnung getragen, dass Kommission über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes an unterschiedlichen Tagen entscheiden könnte.

> Frank Schäffler Berichterstatter